

TE Vwgh Erkenntnis 2009/11/11 2009/04/0224

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.11.2009

Index

L00209 Auskunftspflicht Informationsweiterverwendung Wien;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

Norm

AuskunftspflichtG Wr 1988 §3 Abs3;
AuskunftspflichtG Wr 1988 §4;
AuskunftspflichtG Wr 1988;
B-VG Art20 Abs4 zweiter Satz;
B-VG Art20 Abs4;

1. B-VG Art. 20 heute
2. B-VG Art. 20 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
3. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2023 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2022
4. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 20 gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
6. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
7. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.1988 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 285/1987
8. B-VG Art. 20 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
9. B-VG Art. 20 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
10. B-VG Art. 20 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 20 heute
2. B-VG Art. 20 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
3. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2023 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2022
4. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 20 gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
6. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
7. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.1988 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 285/1987
8. B-VG Art. 20 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
9. B-VG Art. 20 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
10. B-VG Art. 20 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gruber und die Hofräte Dr. Rigler,

Dr. Bayjones, Dr. Grünstäudl und Dr. Kleiser als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Marzi, über die Beschwerde der E GmbH in Wien, vertreten durch Dr. Günther Loibner, Rechtsanwalt in 1090 Wien, Währinger Straße 3, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 19. Jänner 2009, Zl. UVS-MIX/42/223/2009-2, betreffend Auskunftserteilung nach dem Auskunftspflichtgesetz, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

Das Land Wien hat der beschwerdeführenden Partei Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Eingabe vom 22. September 2008 - gerichtet an den Magistrat der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 22. Bezirk - gab die beschwerdeführende Partei bekannt, sie sei Organisator des Europäischen Röntgenkongresses in den Räumlichkeiten des Austria Center Vienna. In diesem Zusammenhang ersuche sie um Auskunft, wieviele Personen sich zulässigerweise, z. B. aufgrund einer nach der Gewerbeordnung erteilten Betriebsanlagenbewilligung, gleichzeitig im Austria Center Vienna aufhalten dürfen. Als Grundlage für das Auskunftsbegehren nannte die beschwerdeführende Partei sowohl das Auskunftspflichtgesetz des Bundes als auch das Wiener Auskunftspflichtgesetz sowie "sämtliche sonstige Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage Auskunft über die erbetene Anfrage zu erteilen ist".

Nachdem der Magistrat der Stadt Wien mit Schreiben vom 20. Oktober 2008 mitgeteilt hatte, dass dem Antrag nicht entsprochen werden könne, beantragte die beschwerdeführende Partei mit Schriftsatz vom 27. Oktober 2008 die beschleunigte Erledigung ihres Auskunftsersuchens.

Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 19. Dezember 2008, Zl. MBA 22-7222/08, wurde das genannte Auskunftsbegehren abgewiesen und als Rechtsgrundlage § 4 iVm § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes (Auskunftspflichtgesetz), BGBl. Nr. 287/1987 idGF., angeführt. Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 19. Dezember 2008, Zl. MBA 22-7222/08, wurde das genannte Auskunftsbegehren abgewiesen und als Rechtsgrundlage Paragraph 4, in Verbindung mit Paragraph eins, Absatz eins, des Bundesgesetzes über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes (Auskunftspflichtgesetz), Bundesgesetzblatt Nr. 287 aus 1987, idGF., angeführt.

Die dagegen erhobene Berufung wies die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid gemäß § 68 Abs. 1 AVG als unzulässig zurück und begründete dies zusammengefasst damit, dass ein Instanzenzug gegen den genannten erstinstanzlichen Bescheid nicht vorgesehen sei. Die dagegen erhobene Berufung wies die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG als unzulässig zurück und begründete dies zusammengefasst damit, dass ein Instanzenzug gegen den genannten erstinstanzlichen Bescheid nicht vorgesehen sei.

Dazu führte sie aus, dass das gegenständliche Auskunftsbegehren an ein Gemeindevollzugsorgan im organisatorischen Sinne, nämlich an den Magistrat der Stadt Wien in seiner Eigenschaft als Bezirksverwaltungsbehörde nach dem Gewerbeamt gerichtet gewesen sei, somit nicht an ein Bundesorgan im organisatorischen Sinne. Die Behörde erster Instanz hätte daher über das gegenständliche Auskunftsbegehren nicht auf der Grundlage des Auskunftspflichtgesetzes des Bundes entscheiden dürfen, sondern sie hätte - so die belangte Behörde weiter - "mangels sachlicher Entscheidungskompetenz diesen Antrag zurückweisen müssen". Ungeachtet dessen sei die belangte Behörde zur Entscheidung über die Berufung gegen den Bescheid vom 19. Dezember 2008 nicht zuständig, weil es für eine solche Zuständigkeit keine gesetzliche Grundlage gebe.

Nach Rechtsansicht der belangten Behörde könne aus der Rechtsordnung aber auch keine andere zuständige Berufungsbehörde erschlossen werden. Da sich nämlich der in Rede stehende erstinstanzliche Bescheid ausdrücklich auf das Auskunftspflichtgesetz des Bundes als Rechtsgrundlage stütze, sei nach Auffassung der belangten Behörde "aufgrund des föderalistischen Prinzips davon auszugehen, dass zur Ermittlung

des Instanzenzuges ... keine landesgesetzlichen Vorschriften

herangezogen werden" könnten. Daher komme mangels Berufungsbehörde eine Weiterleitung der Berufung nicht in Betracht, die Berufung sei vielmehr wegen entschiedener Sache zurückzuweisen gewesen.

Gegen diesen Bescheid erhob die beschwerdeführende Partei zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof,

der diese mit Beschluss vom 22. Juni 2009, B 301/09-3, abgelehnt und dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten hat. Die beschwerdeführende Partei hat die Beschwerde ergänzt, die belangte Behörde hat die Verwaltungsakten vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet. In dieser hält sie die Rechtsansicht aufrecht, dass der erstinstanzliche Bescheid vom 19. Dezember 2008 nicht mit Berufung sondern nur mit einer Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts bekämpft hätte werden können.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gegenstand des vorliegenden Verwaltungsverfahrens ist das - an den Magistrat der Stadt Wien gerichtete - Auskunftersuchen vom 22. September 2008.

Gemäß Art. 20 Abs. 4 erster Satz B-VG haben alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegen steht. Gemäß Artikel 20, Absatz 4, erster Satz B-VG haben alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegen steht.

Gemäß Art. 20 Abs. 4 zweiter Satz B-VG sind die näheren Regelungen hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache. Gemäß Artikel 20, Absatz 4, zweiter Satz B-VG sind die näheren Regelungen hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache.

Der zweite Satz des Art. 20 Abs. 4 B-VG knüpft an einen organisatorischen Organbegriff ("Organe des Bundes"; "Organe der Länder") an. Die Auskunftspflicht der Landes- und Gemeindeverwaltungsorgane (im organisatorischen Sinn) ist daher in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache. Daher ist auch die Auskunftserteilung durch Landesorgane im organisatorischen Sinn - etwa eine Bezirkshauptmannschaft - in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung durch die Auskunftspflichtgesetze der Länder zu regeln (vgl. zum Ganzen Wieser in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, B-VG, Art. 20 Abs. 4 Rz 21 ff). Was den Rechtsschutz in Auskunftssachen betrifft, so ist auch hinsichtlich der Zuständigkeit der Berufungsbehörde von einer organisatorischen Anknüpfung auszugehen. Im Anwendungsbereich der Landesauskunftspflichtgesetze geht somit, sofern das betreffende Gesetz keine Sonderregelungen enthält, der Instanzenzug losgelöst vom Instanzenzug in der Sache, in welcher Auskunft begehrt wurde, von der untergeordneten Landesbehörde (im organisatorischen Sinn) an die organisatorisch übergeordnete Landesbehörde (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. Dezember 2005, Zl. 2002/08/0253, mit Hinweis auf die Vorjudikatur und auf Wieser, aaO, Rz 69). Der zweite Satz des Artikel 20, Absatz 4, B-VG knüpft an einen organisatorischen Organbegriff ("Organe des Bundes"; "Organe der Länder") an. Die Auskunftspflicht der Landes- und Gemeindeverwaltungsorgane (im organisatorischen Sinn) ist daher in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache. Daher ist auch die Auskunftserteilung durch Landesorgane im organisatorischen Sinn - etwa eine Bezirkshauptmannschaft - in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung durch die Auskunftspflichtgesetze der Länder zu regeln vergleiche , zum Ganzen Wieser in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, B-VG, Artikel 20, Absatz 4, Rz 21 ff). Was den Rechtsschutz in Auskunftssachen betrifft, so ist auch hinsichtlich der Zuständigkeit der Berufungsbehörde von einer organisatorischen Anknüpfung auszugehen. Im Anwendungsbereich der Landesauskunftspflichtgesetze geht somit, sofern das betreffende Gesetz keine Sonderregelungen enthält, der Instanzenzug losgelöst vom Instanzenzug in der Sache, in welcher Auskunft begehrt wurde, von der untergeordneten Landesbehörde (im organisatorischen Sinn) an die organisatorisch übergeordnete Landesbehörde vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 21. Dezember 2005, Zl. 2002/08/0253, mit Hinweis auf die Vorjudikatur und auf Wieser, aaO, Rz 69).

Im vorliegenden Beschwerdefall war das Auskunftsbegehren der beschwerdeführenden Partei an eine Landesbehörde

im organisatorischen Sinn, den Magistrat der Stadt Wien, gerichtet, dessen Auskunftspflicht sich nach dem Gesagten nach dem Wiener Auskunftspflichtgesetz, LGBl. Nr. 20/1988 idgF, richtet.Im vorliegenden Beschwerdefall war das Auskunftsbegehren der beschwerdeführenden Partei an eine Landesbehörde im organisatorischen Sinn, den Magistrat der Stadt Wien, gerichtet, dessen Auskunftspflicht sich nach dem Gesagten nach dem Wiener Auskunftspflichtgesetz, Landesgesetzblatt Nr. 20 aus 1988, idgF, richtet.

Daher kommt es im gegenständlichen Fall ausschließlich darauf an, dass der Magistrat der Stadt Wien als Landesbehörde im organisatorischen Sinn das an ihn gerichtete Auskunftsbegehren bescheidmäßig zu erledigen hatte (§ 3 Abs. 3 Wiener Auskunftspflichtgesetz) und dass daher (ungeachtet des Spruches dieses Bescheides) der Instanzenzug - unter Berücksichtigung allfälliger Sonderregelungen im Wiener Auskunftspflichtgesetz - von der untergeordneten Landesbehörde an die organisatorisch übergeordnete Landesbehörde geht:Daher kommt es im gegenständlichen Fall ausschließlich darauf an, dass der Magistrat der Stadt Wien als Landesbehörde im organisatorischen Sinn das an ihn gerichtete Auskunftsbegehren bescheidmäßig zu erledigen hatte (Paragraph 3, Absatz 3, Wiener Auskunftspflichtgesetz) und dass daher (ungeachtet des Spruches dieses Bescheides) der Instanzenzug - unter Berücksichtigung allfälliger Sonderregelungen im Wiener Auskunftspflichtgesetz - von der untergeordneten Landesbehörde an die organisatorisch übergeordnete Landesbehörde geht:

Gemäß § 4 des Wiener Auskunftspflichtgesetzes besorgen die Gemeindeorgane die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Gemäß § 99 der Wiener Stadtverfassung entscheidet in den zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörenden Angelegenheiten, sofern nicht durch ein Gesetz eine andere Rechtsmittelinstanz gegeben ist, der Berufungssenat über Rechtsmittel gegen Verfügungen oder Entscheidungen des Magistrates.Gemäß Paragraph 4, des Wiener Auskunftspflichtgesetzes besorgen die Gemeindeorgane die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Gemäß Paragraph 99, der Wiener Stadtverfassung entscheidet in den zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörenden Angelegenheiten, sofern nicht durch ein Gesetz eine andere Rechtsmittelinstanz gegeben ist, der Berufungssenat über Rechtsmittel gegen Verfügungen oder Entscheidungen des Magistrates.

Die belangte Behörde hätte daher die Berufung gemäß § 6 Abs. 1 AVG an die zuständige Berufungsbehörde weiterleiten müssen und war somit zur Erlassung des angefochtenen Bescheides unzuständig (vgl. zum Ganzen auch das hg. Erkenntnis vom heutigen Tag, Zl. 2009/04/0223, dem allerdings eine Entscheidung nach dem Wiener Auskunftspflichtgesetz zu Grunde lag).Die belangte Behörde hätte daher die Berufung gemäß Paragraph 6, Absatz eins, AVG an die zuständige Berufungsbehörde weiterleiten müssen und war somit zur Erlassung des angefochtenen Bescheides unzuständig vergleiche , zum Ganzen auch das hg. Erkenntnis vom heutigen Tag, Zl. 2009/04/0223, dem allerdings eine Entscheidung nach dem Wiener Auskunftspflichtgesetz zu Grunde lag).

Der angefochtene Bescheid war daher infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde gemäß § 42 Abs. 2 Z. 2 VwGG aufzuheben.Der angefochtene Bescheid war daher infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 2, VwGG aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455.Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 11. November 2009

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2009040224.X00

Im RIS seit

09.12.2009

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at